

## **Zuständigkeitsordnung**

### **für die Ausschüsse des Rates der Stadt Grevenbroich vom 11. Dezember 2025**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4, 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

In der Stadt Grevenbroich bestehen die nachfolgenden Ausschüsse, deren Befugnisse wie folgt geregelt werden:

#### **1. Allgemeines**

a) Entscheidungen des Rates werden vom jeweils zuständigen Ausschuss vorbereitet, der im Rahmen der ihm durch diese Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Befugnisse berät bzw. entscheidet. Abschließende Empfehlungen können nur vom zuständigen Ausschuss dem Rat zugeleitet werden. Der Rat kann Beratungen in den zuständigen Ausschuss verweisen. Ausschüsse können Tagesordnungspunkte an den Rat, nicht aber untereinander verweisen.

b) Der Rat kann auf Vorbereitungen durch den zuständigen Ausschuss ausnahmsweise verzichten, wenn die Entscheidung in der Angelegenheit dringlich ist. Die Feststellung, ob die Entscheidung dringlich ist, trifft der Rat. Er entscheidet ferner in Sonderfällen darüber, ob er ohne Vorbereitungen im Ausschuss unmittelbar selbst entscheidet. Dazu behält er sich vor, Aufgaben, die er im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung auf die Ausschüsse delegiert hat, durch einfachen Beschluss wieder seinem Kompetenzbereich zuzuordnen.

#### **2. Zuständigkeiten der Fachausschüsse in finanziellen Angelegenheiten**

a) Die Fachausschüsse entscheiden über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

b) Soweit Mittel für Maßnahmen im Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen, die Angelegenheit aber im laufenden Haushaltsjahr durchgeführt werden soll, beraten die Ausschüsse in der Sache und richten die Empfehlung auf Durchführung der Maßnahme zur Beschlussfassung an den Hauptausschuss oder den Rat.

### **3. Haupt- und Finanzausschuss**

a) Der Hauptausschuss entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW).

b) Der Hauptausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).

c) Der Hauptausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Rates, die wegen ihrer Bedeutung für die Stadt keinen Ratsbeschluss erfordern und auch nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören (§ 41 Abs. 1 GO NRW).

d) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NRW). Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem besonderen Ausschuss zugewiesen sind oder in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen.

e) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, anstelle des Rates unter Beachtung des § 60 Abs. 1 GO NRW.

f) Der Hauptausschuss entscheidet über Auftragsvergaben von mehr als 250.000,00 € (brutto). Hiervon ausgenommen sind Auftragserteilungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Abwasseranlagen im Rahmen der beschlossenen Kanalbauprogramme.

g) Der Hauptausschuss berät über Ortsrecht auf der Grundlage der Gemeindeordnung und Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung.

h) Der Hauptausschuss entscheidet über Anregungen und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern (§ 8 der Hauptsatzung).

i) Der Hauptausschuss entscheidet über den Erlass von Forderungen bei noch ausstehenden Beträgen über 1.000,00 €.

j) Der Hauptausschuss berät über die Bewertung von Haushaltssicherungsmaßnahmen und die Kontrolle der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes und schlägt dem Rat die Ergebnisse anschließend zur Entscheidung vor.

k) Der Hauptausschuss berät die Grundstücksgeschäfte der Stadt ab einem Wert von 50.000,00 € und schlägt diese dem Rat zur Entscheidung vor.

l) Ferner ist der Ausschuss zuständig für den Abschluss von Gestattungsverträgen die über einen Zeitraum von zehn Jahren hinausgehen und Grundstücksflächen von mindestens einem Hektar (10.000 qm) beinhalten, für die Verpachtung von Ackerland im Einzelfall an Land-wirtinnen und Landwirte ab drei Hektar (12 Morgen) sowie für sonstige Pachtverträge jeglicher Art. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind ausgenommen.

m) Der Ausschuss berät über Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.

n) In den Fällen der lit. k) und l) entscheidet der Ausschuss, soweit nicht nach der Satzung der Stadt Grevenbroich für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Grevenbroich AÖR“ in der jeweils gültigen Fassung die SBG AÖR zuständig ist.

o) Der Hauptausschuss berät den Stellenplan und schlägt diesen dem Rat zur Beschlussfassung vor.

p) Die Befugnisse bei der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und bei der Ernennung, Beförderung und Entlassung von Verbeamteten richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung (§ 13 Abs. 3).

q) Der Hauptausschuss berät Angelegenheiten der Organisation der Stadtverwaltung, der interkommunalen Zusammenarbeit, der Aufgabenübertragung an Dritte.

r) Der Hauptausschuss berät und beschließt die Fragen und Themen der Digitalisierung. Hierzu sind beispielhaft die Bereiche der Verwaltung sowie auch die Verbesserung im Bereich Wirtschaft und Infrastruktur zu sehen. Für die Verwaltung ist auch der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Ausschuss vorzubereiten.

s) Der Hauptausschuss berät und beschließt über die Angelegenheiten des Feuerschutzes im Stadtgebiet. Dazu zählt auch der regelmäßige Brandschutz-Bedarfsplan sowie die Beratung von Angelegenheiten zur Nutzung von Feuerwehrgerätehäusern oder deren Umplanungen.

t) Der Hauptausschuss berät über Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Zuständigkeit der Stadt Grevenbroich und nimmt den Bericht der Kreispolizeibehörde zur Kriminalitäts- und Verkehrsunfallstatistik entgegen.

#### **4. Ausschuss für Planung und Strukturwandel**

a) Der Ausschuss hat insbesondere die Aufgaben, im Einklang mit dem Regionalplan auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes die städtische Entwicklung in Bebauungspläne zu fassen und hierzu dem Rat Vorschläge zu machen.

b) Der Ausschuss billigt die Bauleitplanentwürfe zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und ist zuständig für die Fassung der Beschlüsse zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

c) Er berät ferner im Sinne der Ziffer a) über die Einleitung von planungsrechtlichen Verfahren

- bei Vorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB (im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich),
- bei Anträgen nach §§ 14 Abs. 2, 31 und 33 BauGB (Ausnahmen von Veränderungssperren, Befreiungen, Zulässigkeit während der Planaufstellung), sofern diese Vorhaben für die städtebauliche Entwicklung von Bedeutung sind.

d) Ferner berät und beschließt der Ausschuss über

- den öffentlichen Nah- und Fernverkehr,
- die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben,
- die Förderung des Fremdenverkehrs,
- die überregionale Straßenplanung,
- die Stadtentwicklung und Stadtsanierung

e) Der Ausschuss nimmt gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung die Aufgaben eines Denkmalausschusses nach § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes NRW wahr.

f) Der Ausschuss berät und beschließt die Fragen und Themen zu Angelegenheiten, die den Strukturwandel betreffen. Dies sind beispielhaft Themenbereiche zu Raum und Infrastruktur, Industrie und Ressourcen sowie Fördermittel von Bund oder Land. Weiterhin sind auch die Folgen des Strukturwandels als Themenbereiche des Ausschusses zu sehen.

g) Der Ausschuss berät und beschließt die Fragen und Themen im Bereich der Innovationen. Hierunter sind beispielhaft neue Technologien wie Wasserstoff, Kohlechemie, E-Mobilität, Sensorik sowie die Förderung von neuen Unternehmensstrukturen zu sehen.

## **5. Ausschuss für Bauen und Umwelt**

a) Der Ausschuss berät über:

- Erstellung und Ausführung von Grünkonzepten, Grünplanungen und Bauausführung,
- Angelegenheiten gemäß der Baumschutzsatzung,
- Gestaltung und Bau von Friedhofsanlagen,
- Vorstellung der Forstwirtschaftspläne,
- Boden-, Gewässer- und Lärmschutz, Luftreinhaltung (Immissionsschutz), Raumlufthygiene etc. sowie Umweltbelange im Stadtgebiet,
- Abfallwirtschaft
- Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

b) Der Ausschuss beschließt über investive Maßnahmen in der technischen Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und deren Abrechnung.

c) Der Ausschuss berät über Maßnahmen im laufenden Betrieb zu Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen. Er berät zudem über das jährliche Straßenbau- und Brückenunterhaltungsprogramm und beschließt über verkehrstechnische, verkehrsplanerische und verkehrslenkende Maßnahmen.

d) Der Ausschuss berät über Satzungswesen im Bereich:

- Friedhöfen
- Gebührensatzung und Nachkalkulation für das Bestattungswesen,
- Abfallentsorgung
- Baumschutz
- Straßenreinigung,
- Winterdienst

## **6. Ausschuss für Arbeit und Soziales**

a) Der Ausschuss berät über städtische und andere Einrichtungen der Sozialhilfe (z.B. Altenheime, Pflegeheime, Altentagesstätten, Sozialstationen), über Einrichtungen und Maßnahmen der Krankenversorgung, über Hilfsmaßnahmen für Wohnungslose sowie über Angelegenheiten für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung. Er berät über Betreuung und Unterbringung von Aus- und Übersiedelnden, Ausländerbetreuung sowie Unterbringung von asylbegehrenden Ausländerinnen und Ausländern. Er berät über alle Integrationsangelegenheiten. Er berät über alle Maßnahmen der Inklusion.

b) Der Ausschuss entscheidet über die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für freiwillige Sozialleistungen.

c) Dem Ausschuss wird die Pflicht, den Gleichstellungsplan nach § 5a I LGG NRW zu beschließen, übertragen. Der Bericht über die Umsetzung des Gleichstellungsplans ist gem. § 5 IV LGG NRW dem Ausschuss vorzulegen.

d) Der Ausschuss berät über die Fragen und Themen der Arbeits- und Beschäftigungsförderung. Dies sind beispielhaft die Folgen für Firmen, Einzelhandel, Handwerk, Industrie, Landwirtschaft und Neugründungen.

e) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten, die durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration an den Rat herangetragen werden.

## 7. Jugendhilfeausschuss

a) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
- der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3; § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, der Satzung über das Jugendamt und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

b) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. die Entscheidung über

- die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII
- die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII)
- die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG- KJHG
- die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 16 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöff\*innen nach § 35 JGG
- die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätte nach § 24 KiBiz
- des Bedarfsplanes für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 und 21 Abs. 6 KiBiz)
- den Abschluss von Verträgen gemäß § 77 SGB VIII
- die Förderung von Präventionsprojekten

soweit es sich hierbei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt (vgl. § 9 Abs. 1).

3. die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.

c) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

## **8. Ausschuss für Schule und Sport**

a) Der Ausschuss entscheidet über

- die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel der Sportförderung,
- die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale,
- die Fortschreibung des Sportstättenentwicklungsplanes.

b) Der Ausschuss berät über

- die Grundsätze zur Förderung des Sports sowie die Errichtung städtischer Sportanlagen,
- die Schaffung und Beseitigung städtischer Sporteinrichtungen,
- Neubau- und Umbauvorhaben im Sportbereich.
- die Bereitstellung von Schulraum an städtischen Schulen, § 78 SchulG,
- die Bereitstellung und Unterhaltung von Schulanlagen und Schulgebäuden, § 79 SchulG; hierzu zählen u.a. die Vorschriften zur brandschutztechnischen Ausstattung in Schulen, die Vorgaben der Versammlungsstätten- und Sonderbauverordnung sowie Fragen zur Ausstattung von Schulen in Gefahrensituation,
- die Schulentwicklungsplanung (in Abstimmung mit den Nachbarkommunen), § 80 SchulG,
- die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, § 81 SchulG,
- den organisatorischen Zusammenschluss von Schulen bzw. die Bildung von Teilstandorten (Verbundschulen, §§ 82, 83 SchulG,
- Offene Ganztagschulen im Primarbereich, § 9 SchulG,
- Betreuungsprogramme und Förderprogramme, wie z.B. „Kein Kind ohne Mahlzeit“, „Schule von 8 bis 1“, DreizehnPlus“, „Geld oder Stelle“, „IZBB-Mittel“, § 9 SchulG,
- die inklusive Beschulung gemäß §§ 2, 19, 79, 80 SchulG
- über Digitalisierungsprojekte an Schulen

## 9. Betriebsausschuss Abwasseranlagen

a) Der Ausschuss beschließt über:

- Finanzzwischenberichte
- Risikofrüherkennungssystem/Risikohandbuch
- Benennung der\*des Prüfenden für den Jahresabschluss
- Übertragung von Teilen (nicht in Gänze) der Abwasseranlagen an den Erftverband
- Investitionsplanungen:
  - die Durchführung von Neubau-, Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen durch die GWD (bestehender Leistungsvertrag für die Betriebsführung für den Bereich Stadtentwässerung)
  - investive Baumaßnahmen, die nach Fertigstellung dem Eigenbetrieb übergeben werden
  - Leistungen für den Kanalnetzbetrieb, die Grubenentleerung, Kanalunterhaltung
  - die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert 50.000,00 Euro übersteigt, sofern es sich nicht um Auftragserteilungen im Rahmen der beschlossenen Kanalbauprogramme handelt
  - Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 100.000,00 Euro überschreiten
  - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden und nicht unabweisbaren Mehraufwendungen
  - die Stundung von Geldforderungen des Eigenbetriebes Abwasseranlagen ab 10.000,00 Euro im Einzelfall
  - die Niederschlagung von Geldforderungen des Eigenbetriebes Abwasseranlagen ab 10.000,00 Euro im Einzelfall
  - den Erlass von Geldforderungen des Eigenbetriebes Abwasseranlagen ab 1.000,00 Euro im Einzelfall
  - Stellungnahmen zu Weisungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Fällen des § 6 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasseranlagen.

b) Ferner berät der Ausschuss über folgende Angelegenheiten, die er dem Rat anschließend zur Entscheidung vorschlägt:

- Gebührenbedarfsberechnungen
- ggf. die Entlastung der Betriebsleitung
- den Jahresabschluss und den Lagebericht
- Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, und falls erforderlich einem Stellenplan)
- Satzungsänderungen

## **10. Ausschuss für Kultur und Gesellschaft**

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Mittel über

- das Kulturprogramm der Stadt und dessen konzeptionelle Profilierung,
- die Errichtung, Förderung und Weiterentwicklung von kulturellen Einrichtungen der Stadt, insbesondere des Stadtarchivs, der Stadtbücherei und des Museums in der Villa Erckens
- die Förderungsmaßnahmen innerhalb kultureller Projekte und Programme auch in Zusammenarbeit mit Dritten,
- die Förderung von Vereinen und Initiativen mit kultureller Zielsetzung,
- Kunstwerke im öffentlichen Raum,
- Mitgliedschaften in interkommunalen Vereinen und Verbänden mit kultureller Ausrichtung,
- Angelegenheiten der Volkshochschule Grevenbroich,
- Angelegenheiten der Jugendkunstschule Grevenbroich,
- über die Angelegenheiten Freizeit und Ehrenamt soweit sie nicht mit anderen Ausschüssen inhaltlich kollidieren und grundsätzlich ein Alleinstellungsmerkmal besitzen.
- Die Pflege und Weiterentwicklung bestehender und künftiger Städtepartnerschaften und -freundschaften

## **11. Umlegungsausschuss**

Die Zuständigkeiten richten sich nach den spezialgesetzlichen Vorschriften der Durchführungsverordnung zum BauGB.

## **12. Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung. Er bedient sich dabei der Revision.

## **13. Wahlausschuss**

Die Zuständigkeiten richten sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit der Kommunalwahlordnung NRW.

## **14. Wahlprüfungsausschuss**

Die Zuständigkeiten richten sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit der Kommunalwahlordnung NRW.

## **15. Ausschuss für Chancengleichheit und Integration**

a) Der Ausschuss berät Themen und Aufgaben der Integration, der Chancengleichheit, der Potenzialentfaltung und des Antirassismus. Er gestaltet die Integrationspolitik in Grevenbroich aktiv mit und stimmt sich hierüber mit dem Rat ab.

b) Der Ausschuss kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, soll er Stellung nehmen.

c) Der Ausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, die er sich selber geben kann.

## **16. Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 08. Februar 2021 außer Kraft.